

Schwerpunkt der Jugendhilfe

Die Schwerpunkte in den vielfältigen Aufgabenbereichen des Jugendamts verlagern sich gegenwärtig. Es handelt sich hier um keine bloße Stuttgarter Entwicklung, sondern um Wandlungen der Jugendhilfe in der gesamten Bundesrepublik. Im geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz sind zum Beispiel nur jene Rechtsgebiete besonders ausgestaltet, in denen Jugendhilfe notwendigerweise einen behördlichen Charakter hat, weil öffentlich-rechtliche Funktionen zu erfüllen sind - das sind Pflegekinderschutz, Amtsvormundschaft, Erziehungsbeistandschaft sowie Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung. Die Entwürfe für ein neues Jugendhilfegesetz hingegen sehen eine klare Verlagerung der Aufgabenschwerpunkte in die pädagogischen und therapeutischen Bereiche der Jugendhilfe vor. Mit diesen sich anbahnenden Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfe soll im Grunde nur nachvollzogen werden, was zumindest im Aufgabenverständnis der heutigen Jugendhilfe längst eine Realität ist.

Erweitertes Aufgabengebiet der Jugendhilfe

Diese strukturelle Wandlung der Jugendhilfe muß innerhalb der speziellen Aufgabenbereiche der behördlichen Jugendhilfe, und hier vorwiegend des Jugendamts, zur Konsequenz haben, daß gleichrangig neben die klassischen

Jugendamtsaufgaben den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Ausübung von Personensorge- und Erziehungsrechten auf entsprechender Rechtsbasis, oder die Vormundschafts- und Jugendgerichtshilfe, mehr und mehr die Aufgaben der direkten erzieherischen Leistungen sowie der therapeutischen Hilfen treten. Der gegenwärtige Weiterausbau des Jugendamts vollzieht sich vorwiegend innerhalb dieser pädagogischen und therapeutischen Bereiche - das sind die allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen in familienergänzenden sowie vor- und außerschulischen Erziehungs- und Sozialisationsfeldern und die individuellen Hilfen für Kinder und Jugendliche durch ambulant oder stationär zu erbringende Diagnose, Beratung und Therapie.

Im einzelnen läßt sich dieser große Aufgabenbereich folgendermaßen gliedern:

Allgemeine Förderung von Kindern

- a) Elementarerziehung im Kindergarten,
- b) Kommunikationshilfen und Spielangebote in pädagogisch betreuten Kinderspielplätzen,
- c) Ferien-, Freizeit- und Erholungsangebote für Schulkinder, zum Beispiel in Ferienwaldheimen und Schülererholungsheimen.

Allgemeine Förderung von Jugendlichen

- a) In Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, zum Beispiel in Jugendhäusern,
- b) durch Jugendverbandsarbeit.

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- a) Durch Elternbildungsarbeit, zum Beispiel in Elternschulen,
- b) durch individuelle Elternberatung und Elternarbeit, zum Beispiel in Erziehungsberatungsstellen.

Individuelle Hilfen bei teilweisem/zeitweisem Ausfall von Erziehungs- und Betreuungsleistungen der Familie

- a) Durch eine zeitweilige Unterbringung bei Pflegefamilien oder Tagesmüttern,
- b) durch die Betreuung und Erziehung in Kindertagesheimen, (Kinderkrippen, Tagheimkindergärten, Schülerhorte),
- c) durch die befristete Unterbringung in Kleinkinderheimen.

Individuelle Hilfen bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung

- a) Durch ambulante Angebote der Diagnose, Beratung, Unterstützung und Therapie, zum Beispiel durch die Sozialen Dienste oder in Erziehungs- und Jugendberatungsstellen,
- b) durch Heimerziehung und deren Varianten.

Das Jugendamt ist in fast allen diesen Bereichen mit eigenen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen tätig. Besonders stark vermehrt sich zur Zeit der Anteil der vom Jugendamt geführten Kindergärten.

Kindergartenausbau

In der Berichtszeit wurde sowohl bei den freien Trägern als auch beim Jugendamt das Kindergartenwesen